

**Anhang 9:
Ärztliche Bescheinigung für den Taucher bzw. die Taucherin**

Ärztliche Bescheinigung

Nach Punkt 5.4 DGUV Regel 105-002 „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“ dürfen als Taucher bzw. Taucherin nur körperlich geeignete Personen eingesetzt werden. Die körperliche Eignung des Tauchers bzw. der Taucherin sind nach dem DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 31 „Überdruck“ oder gleichwertige Untersuchungen festzustellen und zu überwachen.

Diese Eignungsuntersuchung erfolgt nicht nach den Vorgaben der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge gemäß ArbMedVV.

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Hilfeleistungsunternehmen: _____

1. Eignungsuntersuchung nach dem DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G31 “Überdruck” oder gleichwertige Untersuchungen

Datum der Untersuchung _____

Erstuntersuchung Nachuntersuchung

2. Ergebnis der Untersuchung:

Die oben genannte Person ist als Taucher bzw. Taucherin (ggf. streichen)

geeignet nicht geeignet befristet geeignet bis: _____

geeignet unter folgenden Voraussetzungen: _____

3. Zeitpunkt der nächsten Untersuchung: _____

Datum

Stempel, Unterschrift des Arztes